

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Mai 1872.

1. Reservelazareth.

Anl. I.

Die Lazarethdeputation hat den beifolgenden Schlußbericht erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme mittheilt.

2. Anlage des Hauptbahnhofs.

3. Erbauung eines zweiten Gasometers in Bremerhaven.

4. Versicherung der Eisenbahngüter gegen Feuersgefahr.

Hinsichtlich der unter 2—4 genannten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. d. M. bei.

5. Abänderung des Einkommensteuergesetzes und Heranziehung der Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer.

Obgleich dem Senate einzelne Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht unbedenklich erscheinen, nimmt er unter den obwaltenden Umständen doch um so weniger Anstand demselben mit der von der Bürgerschaft zum § 5 unter 4 des Entwurfs beantragten Modification zuzustimmen, als bereits in Folge der Einführung der Marktrechnung im nächsten Jahre eine Revision des Gesetzes wird stattfinden müssen. Der Senat hat daher die Publication des Gesetzes verfügt, bei welcher auch die Aufhebung der Verordnungen vom 11. Juni 1852 und 12. Mai 1862 ausgesprochen ist.

6. Director der neuen Strafanstalt.

Mit den von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 1. d. M. in Betreff des Gehalts für den zunächst anzustellenden Director der Strafanstalt beantragten Bestimmungen erklärt der Senat sich einverstanden.

7. Verwaltungsreformen.

Nachdem durch Beschluß vom 15. November v. J. und 3. Januar d. J. die Revision der jährlichen Steuern der Deputation für das Generalsteueramt zugewiesen worden, ist dieser Gegenstand damit erledigt. Das Nämliche gilt von der demnächstigen Uebertragung des Betriebes der Wasserkunst an die Deputation für die Gasanstalt.

Ueber die Gründe, welche der Senat in seiner Mittheilung vom 15. November v. J. gegen die Ausdehnung der Competenz der Baudeputation auf die Gasreinigung dargelegt hatte, hat die Bürgerschaft sich nicht weiter geäußert. Dieselben scheinen ihm aber erheblich genug, um zur Zeit wenigstens noch von der Einführung einer solchen Maßregel abzusehen.

Die Baudeputation zu einem Berichte darüber zu veranlassen, ob es sich nicht empfehle, in ihrem Kreise Subdeputationen für die einzelnen Geschäftszweige zu bilden, erscheint dem Senate jedenfalls verfrüht. Die gegenwärtige Organisation der Baudeputation ist nach sehr eingehenden Berathungen erst im vorigen Jahre, nach Maßgabe des Berichts vom 10. Juni 1870, ins Leben getreten und sollte daher nicht schon jetzt, nachdem sie kaum ihre praktische Probe zu machen begonnen hat, wieder in Frage gestellt werden. Die Eintheilung der Baudeputation in Subdeputationen würde dem Zwecke, welcher Senat und Bürgerschaft im vorigen Jahre bei der neuen Einrichtung leitete, zuwiderlaufen. Die selbständigen Abtheilungen der Bauverwaltung wurden — und zwar vorzugsweise auf Anregung der Bürgerschaft — beseitigt, um Ersparung an Zeit und Arbeit, Concentration der Geschäfte und übersichtliche Kunde aller Zweige des Bauwesens in einer Behörde zu bewirken. Durch die Bildung

von Subdeputationen würde entweder der frühere Zustand unter verändertem Namen hergestellt oder, falls das Plenum der Baudeputation die Thätigkeit der Subdeputationen wirksam und eingehend controlliren sollte, der Geschäftsgang weitläufiger und zeitraubender werden als unter dem früheren System.

Mit der Handelskammer hat der Senat die in Aussicht gestellte Verhandlung wegen Zusammenlegung einiger Behörden eintreten lassen und zum Abschlusse geführt. Auf Grund derselben sollen das Lootsenwesen, das Departement des Waffenschout und die Navigationschule einer einzigen Behörde unterstellt werden. Dagegen hat es sich durch die nähere Berathung herausgestellt, daß es nicht rathsam sei, die beiden Behörden für das Mäklereisen und das Auswandererwesen wieder zu vereinigen. Jede der beiden Behörden hat Geschäftskreise, welche einander nicht allein fast gar nicht berühren, sondern auch die Thätigkeit der ihnen angehörenden Mitglieder der Handelskammer so sehr in Anspruch nehmen, daß denselben die Besorgung auch noch des anderen Dienstzweiges nicht ohne Nachtheil angeschlossen werden kann. Unter der Mäklerbehörde stehen vorzugsweise die Hilfsbeamten des Handels, deren das Geschäft nicht entbehren kann und deren Zahl mit der Entwicklung des Verkehrs von Jahr zu Jahr zunimmt. Regulative, Instructionen und Taren bedürfen bei dem raschen Wechsel der Verhältnisse und dem Entstehen neuer Geschäftsbetriebe häufiger als früher der Bearbeitung und Revision; die Wirksamkeit der Behörde wird daher voraussichtlich auf einen stets weiter werdenden Kreis sich zu erstrecken haben. Die Behörde für das Auswandererwesen hat ihr Augenmerk einem für unseren Platz besonders wichtigen Gegenstande zuzuwenden, welcher nicht mit der wünschenswerthen Sorgfalt behandelt werden könnte, wenn die Mitglieder aus der Handelskammer zu dem ihnen jetzt angewiesenen Geschäftskreise, zu welchem noch die Direction des Nachweisungsbureaus hinzugekommen ist, andere heterogene Arbeiten von bedeutendem Umfange zu übernehmen hätten.

8. Vermehrung der Mitgliederzahl des Richtercollegiums.

Die wegen Abänderung des § 73 der Verfassung niedergesetzte Deputation hat einen Bericht nebst Gesetzentwürfen eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage I zur Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1872.

Schl u ß b e r i c h t

der zur Errichtung und Verwaltung des Reservelazareths niedergesetzten
Deputation.

Das am 20. August 1870 eröffnete Reservelazareth ist nach Entlassung der letzten noch im Krankenhause verpflegten kranken und verwundeten Soldaten am 30. September 1871 geschlossen, inzwischen aber die Realisation resp. anderweite Verwendung des gesammten Inventars und Mobiliars sowie die Abwicklung des Rechnungswesens betrieben worden. Die Deputation hält sich gegenwärtig nach völligem Abschluß ihrer Thätigkeit, unter Bezugnahme auf den am 15. September v. J. erstatteten ausführlichen Bericht für verpflichtet, die schließlichen Resultate kurz anzuzeigen.

Die Zahl der gewährten Verpflegungstage beläuft sich im Ganzen auf 76,273.

Die Bau- und Ausrüstungskosten betragen, nach Abzug des Erlöses für verkaufte Gegenstände 36,637 Thaler 64 Grote. Diese Summe besteht aus den Baukosten der am Neustadtbahnhof und Krankenhaus errichteten 4 Lazarethbaracken mit 22,352 Thalern 13 Groten und den Kosten der Einrichtung, Miethe, Wiederherstellung sowie der gesammten Ausrüstung mit 14,285 Thalern 51 Groten.

Von den Baracken ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine der Krankenanstalt, eine der Stadt Bremerhaven unentgeltlich überwiesen; zwei derselben dienen der Militärverwaltung seit dem Brande der Caserne zur Unterbringung eines Theils der Garnison. Von dem Inventar sind 60 Betten mit allem Zubehör an sonstigen Mobiliargegenständen dem Krankenhaus und ebenso 50 Betten der Stadt Bremerhaven unentgeltlich überlassen worden.

Die Verpflegungskosten einschließlich der Verwaltung, des Personals, der ärztlichen Behandlung u. s. w. belaufen sich im Ganzen auf 56,115 Thaler 11 Grote (also per Tag und Kopf auf nahe an 53 Grote). Hiervon hat der Militärfiscus 34,576 Thaler laut Uebereinkunft erstattet, so daß der Bremischen Staatscasse 21,539 Thaler 14 Grote zur Last fallen.

Mithin betragen die für das Reservelazareth von Bremen mit der ausgesprochenen Absicht eines patriotischen Beitrags zu den Lasten des Krieges und zur Erleichterung des Looses der Krieger, welche im Dienste des Vaterlandes verwundet werden oder erkranken, aufgewendeten Gesamtkosten 58,177 Thaler 6 Grote.

Die Lazareth-Deputation,

(gez.) Pfeiffer. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 17. Mai 1872.

Bericht der Deputation,

wegen Abänderung des § 73 der Verfassung.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß hat die Deputation diejenigen Bestimmungen des § 73 der Verfassung, deren Abänderung zufolge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 5./17. April d. J. für erforderlich erachtet ist, und ferner das Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, in Rücksicht auf die angeregte Abänderung des § 73 der Verfassung einer Prüfung unterzogen, und beehrt sich über das Ergebnis ihrer Berathungen das Nachstehende zu berichten:

Zufolge des § 73 Absatz 1 der Verfassung muß Derjenige, welcher zu einem rechtsgelehrten Mitgliede des Richtercollegiums gewählt werden kann, 1) Bremischer Staatsbürger, 2) wenigstens dreißig Jahre alt sein, 3) einer der anerkannten christlichen Confessionen angehören, 4) zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbar und 5) nach geleistetem Staatsbürgereid wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen sein.

Von diesen gesetzlichen Wahleigenschaften stehen die erste, vierte und fünfte insoweit, als darnach nur Bremische Staatsbürger, nicht andere Deutsche, für das Amt eines Richters als wählbar zu erachten sind, mit dem Artikel 3 der Reichsverfassung, die dritte mit dem Bundes- beziehungsweise Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, nicht in Uebereinstimmung und müssen daher diese Wahlqualifikationen in Wegfall kommen, und zwar die erste und dritte gänzlich, die vierte und fünfte, soweit die Beschränkung der Wahl auf Bremische Staatsbürger darin enthalten ist. Was nun hiernach ferner insbesondere die vierte der genannten Wahleigenschaften, die Wählbarkeit zum Mitgliede der Bürgerschaft anbetrifft, so enthält das Gesetz vom 2. Januar 1871, betreffend die Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft zwar eine Reihe sonstiger Wahlbeschränkungen, welche, abgesehen von der Vorschrift, daß der Candidat nicht Mitglied des Senats sein darf, an sich nicht zu beanstanden sein werden. Indes scheint es in Rücksicht auf die durch das Wahlgesetz in Betreff der Mitglieder des Richtercollegiums andererseits gebotenen Garantien nicht erforderlich zu sein, diese Wahleigenschaften für das Amt eines Richters ausdrücklich in dem

Gesetze als solche zu bezeichnen, indem mit Sicherheit zu erwarten ist, daß das mit der Wahl eines Richters beauftragte Wahlcollegium Niemanden wählen werde, der die fraglichen Eigenschaften nicht hat. Und was die Bestimmung des Gesetzes vom 2. Januar 1871 anbelangt, daß der Candidat nicht Mitglied des Senats sein dürfe, so ist dieselbe in einem Wahlgesetz für die Bürgerschaft erforderlich, in einem Wahlgesetz für die Mitglieder des Richtercollegiums nicht, zumal nicht in Berücksichtigung des § 29 der Verfassung.

Die Deputation ist daher der Ansicht, daß die vierte der obenerwähnten Bedingungen der Wahlbefähigung im Gesetz ganz wegfallen könne. Es wird sich demnach und da die Beibehaltung der Bestimmung, daß der Candidat wenigstens dreißig Jahre alt sein müsse, außer Frage ist, nur noch darum handeln, ob die Bestimmung, daß der Candidat wenigstens drei Jahre im Bremischen Staat als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen sein müsse, aufrecht zu erhalten oder welchergestalt zu modificiren sei. Bleibt diese Bestimmung bestehen, so bleiben nach wie vor auswärtige deutsche Rechtsgelehrte von dem Eintritt in das Richtercollegium ausgeschlossen. Die Deputation ist nun in ihrer überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß diese Beschränkung der Wahl, insofern sie, im Widerspruch zwar nicht mit dem Wortlaut, aber wohl mit dem Geist des Artikels 3 der Reichsverfassung, die Auswahl auf die in Bremen längere Zeit in ihrem Beruf thätig gewesenen Rechtsgelehrten beschränkt, nicht länger bestehen bleiben sollte und daß es sich aus den vom Senat in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft dafür hervorgehobenen Gründen im Interesse unserer Justizpflege empfiehlt, auch auswärtigen Rechtsgelehrten den Eintritt in unser Richtercollegium zu ermöglichen. Nach Dafürhalten dieser Mehrheit der Deputationsmitglieder ist daher die Bestimmung, daß der Candidat in Bremen den Beruf eines Rechtsgelehrten praktisch ausgeübt haben müsse, fallen zu lassen, während für die Aufrechterhaltung desjenigen Theiles jener Wahlqualifikation, wonach der Candidat während eines dreijährigen Zeitraums als Rechtsgelehrter in seinem Beruf thätig gewesen sein muß, die Erwägung spricht, daß nur an der während eines längeren Zeitraums ausgeübten Berufsthätigkeit zu erkennen ist, ob dem Rechtsgelehrten die für ein Richteramt erforderliche Befähigung bewohnt, Rechts- und Lebensverhältnisse richtig aufzufassen und zu beurtheilen. Daß ferner in der bestandenen Staatsprüfung die erforderliche Garantie dafür, daß dem Candidaten die genügende wissenschaftliche Befähigung nicht mangle, zu suchen sei, darf als selbstverständlich angenommen werden. Nur wird, wenn man die in dieser Hinsicht in den verschiedenen deutschen Staaten obwaltenden verschiedenen Verhältnisse berücksichtigt, für genügend nicht erachtet werden können, daß der Candidat irgend eine juristische Staatsprüfung bestanden habe. In mehreren deutschen Staaten hat der Rechtsgelehrte in bestimmten Zwischenräumen mehrere Prüfungen verschiedenen Grades zu bestehen, bevor derselbe die Qualifikation zu allen, auch den Richterstellen höherer Instanz erlangt. In Bremen genügte bisher, nach dem Wortlaut des § 73 der Verfassung für die Befähigung in das Richtercollegium gewählt zu werden, wenn der Rechtsgelehrte auch nur eine zur Advokatur bei dem Untergerichte befähigende Prüfung bei dem Obergerichte bestanden hatte. Um möglichst Garantien dafür zu schaffen, daß, soweit Prüfungen dafür maßgebend sein können, nur Rechtsgelehrte von tüchtiger juristischer Vorbildung zu Mitgliedern des Richtercollegiums und damit auch der Gerichte höherer Instanz gewählt werden können, wird sich empfehlen zu bestimmen, daß der Candidat entweder der Prüfung, welche zur Advokatur bei allen hiesigen Gerichten, auch den Gerichten höherer Instanz, befähigt oder in einem anderen deutschen Staat diejenige Prüfung bestanden haben müsse, welche dort, soweit eine Prüfung in Frage steht, zur Mitgliedschaft hinsichtlich der Gerichte höherer Instanz befähigt. In der Aufstellung von Garantien für eine gute Besetzung unserer Gerichte noch weiter zu gehen und etwa für solche Rechtsgelehrte, welche der Prüfung bei dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck sich nicht unterzogen haben, als Wahlbedingung aufzustellen, daß denselben bereits in einem anderen deutschen Staat ein Richteramt oder das Amt eines Ober-Staatsanwalts übertragen sein müsse, scheint nicht erforderlich und nicht unbedenklich, jenes nicht, weil zu erwarten ist, daß das Wahlcollegium nur immer auf Rechtsgelehrte, welche sich in ihrem Berufe ausgezeichnet haben, sein Augenmerk richten wird, und dieses nicht, weil dann alle, auch noch so ausgezeichnete, aber bisher nur in der Advokatur

oder in Verwaltungs- oder Gemeindeämtern thätig gewesenen auswärtigen Juristen von der Wahl ausgeschlossen sein würden. Dagegen steht Nichts im Wege und empfiehlt sich in Berücksichtigung der, wenn auch seltenen, doch bei Besetzung höchster Gerichte und Professuren an Universitäten vorkommenden Fälle, daß ein solches Amt ohne bestandene Staatsprüfung erlangt werden kann, ausdrücklich vorzuschreiben, daß auch derjenige Candidat wählbar sei, welcher in einem deutschen Bundesstaat Mitglied eines Gerichts höherer Instanz oder ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft bereits ist.

Ein Entwurf zu einer veränderten Fassung des ersten Absatzes des § 73 der Verfassung, welcher diesen von der überwiegenden Mehrheit der Deputation gebilligten Motiven entspricht, ist in der Anlage enthalten.

Eine Minderheit der Deputation, welche in der Streichung der in dem Bremischen Staatsbürgerrecht, der christlichen Confession und der Wahlfähigkeit zum Mitgliede der bremischen Bürgerschaft jetzt bestehenden Wahlbedingungen mit der Mehrheit übereinstimmt, ist dagegen der Ansicht, daß die Bestimmung des § 73 der Verfassung, wonach der Candidat im Bremischen Staat drei Jahre als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen sein müsse, beizubehalten sei. Es spreche dafür die Erfahrung, daß es bisher in Bremen nie an genügend tüchtigen Candidaten für das Richteramt gefehlt habe, und die dem zu entnehmende Erwartung, daß es auch in Zukunft daran nie fehlen werde, es spreche ferner dafür die Erwägung, daß die Wahlmänner und zumal die aus der Bürgerschaft hervorgegangenen, nur diejenigen Personen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Befähigung und ihres Charakters richtig beurtheilen können, welche ihnen hier in der Ausübung ihres rechtsgelehrten Berufs und in ihrem ganzen Verhalten persönlich bekannt geworden seien, während über auswärtige Rechtsgelehrte meist nur auf Grund häufig nur einseitiger Zeugnisse ein Urtheil sich bilden lasse, es spreche endlich dafür die Erwägung, daß in Kurzem in Folge des Inkrafttretens der Deutschen Civilproceß-Ordnung eine Aenderung in der Organisation unserer Gerichte zu erwarten sei, und daß es sich daher empfehle, erst diese abzuwarten, bevor man zu einer nicht nothwendig erforderlichen Aenderung des Wahlgesetzes schreite. Und glaube man besorgen zu müssen, daß bei der Besetzung der jetzt erheblich vermehrten Richterstellen die Auswahl unter den gesetzlich befähigten Candidaten nicht immer eine genügend weite sein werde, so möge man, was unbedenklich geschehen könne, die Erweiterung in der Verminderung der ausschließenden Verwandtschaftsgrade suchen, indem Oheim und Nefte, ferner Frauenbruder und Schwestermann in Zukunft unbedenklich Mitglieder des Richtercollegiums sein könnten. Diese Minderheit der Deputation schlägt daher vor, den ersten Absatz des § 73 dahin zu fassen:

Wählbar ist jeder Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und drei Jahre im Bremischen Staat als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist,

und ferner im dritten Absatz des § 73 die Worte: „Oheim, Nefte, Frauenbruder oder Schwestermann“ zu streichen.

Die dissentirende Mehrheit der Deputation vermochte den für diese Vorschläge angeführten Motiven eine Bedeutung von irgend erheblichem, geschweige denn von entscheidendem Gewicht nicht beizulegen. Von einer Beschränkung der wahlhindernden Verwandtschaftsgrade ist eine genügende Erweiterung des Kreises der wählbaren Rechtsgelehrten nicht zu erwarten, zumal da nahe Verwandte und Verschwägte durch die Vorschläge das Motiv der Mehrheit, daß es für unsere Justizpflege, welche jetzt bereits größtentheils dieselbe Aufgabe in der Anwendung derselben Gesetze mit der Justizpflege in den übrigen deutschen Staaten hat, von unzweifelhaftem Gewinn sein muß, wenn durch den Eintritt einzelner ausgezeichneter außerbremischer Rechtsgelehrten in unser Richtercolleg diesem die auf persönliche Erfahrung sich gründende Kenntniß der Rechtspraxis anderer deutscher Gerichte zugeführt wird. Nur um die Wahl besonders ausgezeichneter Rechtsgelehrter wird es sich aber immer handeln, um die Wahl von Rechtsgelehrten, bei denen ihr in weiten Kreisen fest begründeter Ruf der Würdigkeit und Tüchtigkeit Zeugnisse Dritter überflüssig macht. Ueber solche Rechtsgelehrte werden auch bremische Wahlmänner ihre Stimmen

abzugeben im Stande sein, jedenfalls mit dem gleichen Maaß von Zuversicht, wie über Rechtsgelehrte der Vaterstadt, wenn die Wahlmänner und was häufig der Fall, aus persönlicher Anschauung und fortlaufender Kenntniznahme der Berufsausübung derselben sich ein eignes selbstständiges Urtheil zu bilden, nicht in der Lage gewesen sind.

Aus welchem Grunde endlich die in Folge einer deutschen Civilproceßordnung in Aussicht gestellte Aenderung unserer Gerichtsverfassung die fragliche Ausdehnung der Wahlfähigkeit auf außerbremische Rechtsgelehrte zur Zeit als nicht rathlich erscheinen lassen soll, ist nicht abzusehen, da unzweifelhaft, wenn die erwartete Aenderung eintreten sollte, diese doch nur in einer jener Ausdehnung entsprechenden, eine Einheit in der Rechtspraxis fördernden Richtung einer engeren Verbindung unseres Gerichtsorganismus mit demjenigen der andern deutschen Staaten, namentlich durch Einrichtung eines gemeinsamen deutschen höchsten Gerichtshofes wird stattfinden können.

Schließlich ist hier noch hervorzuheben, daß eine Abänderung des ersten Absatzes des §. 73 der Verfassung auch eine entsprechende Abänderung der Wahlqualifikation für das Amt eines ersten Staatsanwalts stillschweigend herbeiführen würde, indem zufolge §. 44 der Strafproceßordnung der erste Staatsanwalt aus den nach dem ersten und zweiten Absatz des §. 73 der Verfassung wählbaren Personen ernannt wird. Einer Veränderung des Wortlauts des §. 44 der Strafproceßordnung bedarf es in solchem Falle nicht.

Sollte nun dem Vorschlage der Mehrheit der Deputation Folge gegeben werden, daß der erste Absatz des §. 73 der Verfassung in Gemäßheit des beiliegenden Entwurfs abzuändern sei, so werden, worauf auch die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse bereits hingewiesen hat, folgeweise auch einige Bestimmungen des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, abzuändern sein, hinsichtlich welcher gleichfalls in der Anlage ein, nach Ansicht der Mehrheit der Deputation, sich empfehlender Gesetzesentwurf beiliegt. Zu einigen der vorgeschlagenen Abänderungen ist in Kürze Folgendes zu bemerken:

Zu §. 9.

Die Frist von sechs Wochen für die Vornahme der Wahl an Stelle der bisherigen 14tägigen, scheint einerseits weit genug bemessen, um für die Ermittlung etwaiger geeigneter außerbremischer Candidaten die erforderliche Zeit zu gewinnen, und andererseits eine nicht zu ausgedehnte für die während derselben im Richtercolleg bleibende Lücke. Eine dem entsprechende Aenderung auch in dem correspondirenden §. 13 des Gesetzes vorzunehmen, scheint nicht geboten, da im Fall der Ablehnung der Wahl Seitens des Gewählten die Auswahl unter den übrigen bereits bei der ersten Wahl in Frage gekommenen Candidaten bleibt.

Zu §§. 10 und 11.

In Betreff des durch diese §§. geregelten Wahlverfahrens schlägt die Deputation nur die eine erforderliche Abänderung vor, in dem im §. 10 f. normirten Eid der Wahlmänner statt „Staatsbürger“ zu sagen: „Rechtsgelehrte.“ Im Uebrigen achtet die Deputation eine Aenderung dieser Gesetze für nicht erforderlich. Freilich wird, wenn auch auswärtige Rechtsgelehrte in das Verzeichniß der wählbaren Rechtsgelehrten aufgenommen werden können, im Wahlcolleg eine Besprechung der Wahlmänner über die Befähigung dieser Candidaten stattfinden und der Abstimmung vorausgehen müssen. Eine solche gemeinsame Besprechung der Wahlmänner untereinander über die vorgeschlagenen Candidaten ist indeß durch das Gesetz durchaus nicht untersagt, indem dieses im §. 11a nur eine Besprechung einzelner Wahlmänner untereinander verbietet. Und was den im §. 10 f. normirten Eid der Wahlmänner betrifft, wonach dieselben zu schwören haben, daß sie Demjenigen ihre Stimme geben wollen, welchen sie nach ihrer besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der Richterstelle halten, so wird nach wie vor dieser Eid nur dahin verstanden werden sollen und können, daß die Ueberzeugung des Wahlmanns von der Würdigkeit und Tüchtigkeit des Candidaten sich nicht etwa nothwendig auf eigene Kenntniz und Erfahrung, sondern auf eine Kenntniz zu gründen habe, deren Quelle, sei es in eigener Erfahrung oder persönlicher Bekanntschaft mit dem Candidaten, sei es in dem Urtheile Anderer, welchen der Wahlmann glaubt volles Vertrauen schenken zu können, sei es endlich in diesen Momenten gemeinsam gesucht und gefunden werden darf.

Zu § 23.

Daß eine Aenderung auch dieses die Wahl der Gerichtsscretäre betreffenden Gesetzes in der Richtung, daß in Zukunft die Wählbarkeit zu diesem Amt nicht auf Bremische Staatsbürger beschränkt bleiben könne, stattzufinden habe, wird nach dem Vorbemerkten außer Zweifel sein. Wenn auch der der Deputation ertheilte Auftrag streng genommen auf die Bestimmungen in Betreff der Wahl der Gerichtsscretäre sich nicht erstreckt, so glaubte dieselbe doch auch auf diese in Rücksicht auf die Reichsgesetze erforderliche Aenderung einer in dem Gesetz über die richterlichen Behörden enthaltenen gesetzlichen Bestimmung aufmerksam machen zu sollen.

Die Deputation, und zwar hier in Uebereinstimmung aller Mitglieder, empfiehlt daher, die in der Anlage enthaltene veränderte Fassung des § 23 zur Annahme.

Sollte der § 23 abgeändert werden, so wird damit auch insoweit die Wahlqualifikation für das Amt eines zweiten Staatsanwalts abgeändert sein, da zufolge § 44 der Strafproceß-Ordnung der zweite Staatsanwalt aus den zum Gerichtsscretariat gesetzlich qualificirten Personen zu wählen ist.

Zu der dritten Abtheilung des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend:

(Vgl. Gesetz vom 30. Januar 1871.)

Wenn die Wahlbefähigung für das Richteramt auf auswärtige deutsche Rechtsgelehrte ausgedehnt wird, so werden auch bei den Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der Richter diese neuen Verhältnisse eine entsprechende Berücksichtigung zu finden haben.

Zweck der Verfassungsänderung ist, ausgezeichneten auswärtigen Rechtsgelehrten die Betheiligung an unserer Justizpflege zu eröffnen. In ihrer Wissenschaft sich auszeichnende Männer werden in der Regel nur unter den höheren Beamten anderer deutscher Staaten zu finden sein.

Diese sind in der Regel sowohl hinsichtlich des Gehalts wie hinsichtlich des gesetzlich in Aussicht gestellten Ruhegehalts sehr günstig gestellt. Es würde daher der bei der fraglichen Verfassungsänderung maßgebenden Absicht widersprechen, wenn man bei Bemessung des Gehalts und Ruhegehalts der Richter es bei den jetzigen Bestimmungen belassen und somit bei der Berechnung dieser Gehaltsätze in Rücksicht auf die Amtsdauer nur das Amt eines Bremischen ersten Staatsanwalts mit in Anrechnung kommen lassen wollte. Denn es ist zu erwarten, daß in solchem Falle in der Regel die Annahme der Wahl Seitens eines besonders qualificirten Mannes nur deshalb nicht zu erreichen sein wird, weil derselbe, bereits in einem höheren Staatsamt befindlich, nicht wird geneigt sein können und wollen hier in Bremen unter pecuniär ungünstigeren oder wenn auch nur gleich günstigen Verhältnissen in eine, wenn auch im Uebrigen gleiche, richterliche Stellung einzutreten. Es scheint daher erforderlich, bei Bemessung der Gehalte und Ruhegehälter der Richter eine Anrechnung früherer Dienstzeit eintreten zu lassen, soweit der Erwählte vor seiner Wahl bereits eine höhere Stellung in auswärtigem Staatsdienst eingenommen hat. Die Deputation hat versucht, die nach diesen Erwägungen füglich bei Bemessung der Gehalte und Ruhegehälter der Richter in Berücksichtigung zu ziehenden staatsdienstlichen Stellungen im § 32 a der Anlage zusammenzustellen, und empfiehlt eine derartige Bestimmung zur Annahme, in welchem Falle die in der Anlage enthaltenen Abänderungen der §§ 25, 29 und 30 des Gesetzes aus Gründen redactioneller Natur erforderlich sind.

Zugleich auch Vorschläge wegen der Umrechnung der Richtergehälter in Veranlassung der beschlossenen Münzreform zu machen, hat die Deputation unterlassen zu sollen geglaubt, weil eine solche Umrechnung generell hinsichtlich aller Beamtengehälter nach vorher dieserhalb festzustellenden Grundsätzen zweckmäßigerweise wird erfolgen müssen.

(gez.) **Pürman.**

(gez.) **H. H. Meier, Dr.**

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 17. Mai 1872.

G e s e z,

eine Abänderung des § 73 der Verfassung betreffend.

Auf Grund eines von dem Senat und der Bürgerschaft in Gemäßheit des § 67 der Verfassung gefaßten Beschlusses verordnet der Senat:

Der erste Absatz des § 73 der Verfassung wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Wählbar ist jeder Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, drei Jahre als Rechtsgelehrter in practischer Wirksamkeit gewesen ist und entweder

1) die für die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten vorgeschriebene oder

2) die zu einem ordentlichen Richteramt höherer Instanz in einem andern deutschen Bundesstaat erforderliche Prüfung bestanden hat, oder

3) in einem andern deutschen Bundesstaat Mitglied eines ordentlichen Gerichtes höherer Instanz oder ordentlicher Professor der Rechte an einer deutschen Universität ist.

G e s e z,

Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 2 erster Absatz, die §§ 9, 10, 23, 25, 29 und 30 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, werden aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 2, erster Absatz.

Für alle richterlichen Functionen, welche bei diesen Behörden vor der Gesetzgebung von 1849 von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, besteht ein Collegium von 17 rechtsgelehrten Mitgliedern.

§ 9.

Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen sechs Wochen nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§ 10 f.

Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und verkündet die Namen der erkorenen elf Wahlmänner.

Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, folgenden Eid zu leisten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Rechtsgelehrten die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte.“

So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§ 23.

Für die Wahl eines Gerichtsscretärs werden von den Mitgliedern des Richtercollegiums im Verein mit den ordentlichen kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts drei deutsche Rechtsgelehrte vorgeschlagen, welche entweder die für

die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten oder die zu einem ordentlichen Richteramt in einem anderen deutschen Bundesstaat erforderliche Prüfung bestanden haben.

Einer der Vorgesetzten wird vom Senate erwählt.

§ 25.

Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 2000 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 250 Thaler, bis es die Summe von 2500 Thalern erreicht hat.

Der Präsident des Collegiums erhält zu seinem Honorare eine jährliche Zulage von 200 Thalern.

§ 29.

Ein in Ruhestand versetztes (§§ 20, 21, 22) Mitglied des Richtercollegiums hat Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Dritttheile desjenigen Honorars, welches das Mitglied bei seinem Abgange zu beziehen hatte.

§ 30.

Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit 20 Jahren sein Amt bekleidet und zugleich sein 65. Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Richtercollegiums, welches sein 70. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Dritttheilen seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§ 32 a.

Bei Berechnung der für den Betrag des Honorars, sowie der für die Berechtigung zu dem Eintritt in den Ruhestand und der für den Betrag des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer wird diejenige Zeit mit in Anschlag gebracht, in welcher ein Mitglied des Richtercollegiums Mitglied des Senats, erster Staatsanwalt in Bremen, Mitglied eines ordentlichen Gerichts höherer Instanz, diesem im Rang gleichstehender Staatsanwalt in einem deutschen Bundesstaat oder ordentlicher Professor der Rechte an einer deutschen Universität gewesen ist.